



Karlsruhe, im Dezember 2001

Hinweise zu den Versorgungszahlungen ab Januar 2002

1. Versorgungsanpassung zum 1.1.2002

Nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 werden die Grundgehälter, der Familienzuschlag sowie die Amtszulagen und die allgemeinen Stellenzulagen ab 1.1.2002 um 2,2 v.H. erhöht. Daneben wird die bereits im Jahr 2001 berücksichtigte Erhöhung des Familienzuschlages für das dritte und jedes weitere Kind durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz auch über den 31.12.2001 hinaus fortgeschrieben und der entsprechende Familienzuschlag jeweils um 106,39 EURO erhöht.

Versorgungsbezüge, die nach tarifrechtlichen Vorschriften anzupassen sind, wurden ab 1.9.2001 um 2,4 v.H. erhöht.

2. Einführung des EURO (€) zum 1.1.2002

Schon seit dem Jahr 1999 wurde auf den Bezügemitteilungen zunächst der Auszahlungsbetrag, später auch der Bruttobetrag der zustehenden Versorgungsleistung nachrichtlich in EURO angezeigt. Nachdem der EURO ab 1.1.2002 das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel ist, werden die zustehenden Leistungen ab der Versorgungszahlung für Januar 2002 ausschließlich in EURO berechnet und auf der Bezügemitteilung ausgewiesen. Die Bezüge für Januar 2002 werden noch im Dezember 2001 Ihrem Konto gutgeschrieben. Sofern Ihr Konto bis zum 31.12.2001 als DM-Konto geführt wird, wird Ihre Bank den überwiesenen Betrag unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses 1 € = 1,955 3 DM umrechnen und den DM-Betrag gutschreiben.

Gegebenenfalls können sich bei Versorgungsleistungen gegenüber dem bisher nachrichtlich in EURO angezeigten Betrag Rundungsdifferenzen ergeben, da ab der Zahlung für Januar 2002 jeder Bezügebestandteil einzeln in EURO umgerechnet wird.

3. Versorgungsänderungsgesetz 2001

Mit dem Entwurf eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001, mit dessen Verabschiedung und Verkündung noch im Dezember 2001 gerechnet wird, soll die Rentenreform wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden.

a. Absenkung des Versorgungsniveaus

Wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzentwurfs ist eine dauerhafte Absenkung des Versorgungsniveaus ab dem Jahr 2003. Hierzu sollen bei den ersten sieben linearen Anpassungen nach dem 31.12.2002 die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge stufenweise geringer erhöht werden als die Besoldung der aktiven Beamten. Mit der achten linearen Anpassung nach dem 31.12.2002, voraussichtlich im Jahr 2010, soll zwar wieder der volle ruhegehaltfähige Dienstbezug berücksichtigt, jedoch der im Einzelfall maßgebende Ruhegehaltssatz abgesenkt werden (von höchstens 75 v.H. auf voraussichtlich 71,75 v.H.).

Da diese Maßnahmen jeweils im Zusammenhang mit einer linearen Anpassung erfolgen, soll sich nach dem Bekunden der Bundesregierung - also nicht eine geringere Versorgung, sondern im angegebenen Zeitraum lediglich eine geringere Erhöhung der zustehenden Leistung ergeben.

b. Kaufmännische Rundung

Ab 1.1.2002 wird entsprechend den im Besoldungsrecht bestehenden Regelungen auch für den gesamten Bereich der Beamtenversorgung die sogenannte kaufmännische Rundung vorgeschrieben. Danach wird bei jedem Rechenschritt, bei dem sich mehr als zwei Nachkommastellen ergeben,

- die zweite Stelle abgerundet, wenn in der dritten Stelle höchstens die Zahl „vier“ erscheint,
- die zweite Stelle aufgerundet, wenn in der dritten Stelle mindestens die Zahl „fünf“ erscheint.

4. Sonstige Hinweise

a. Zentrale Familienkasse/Kindergeld

Beim KVBW wurde eine Familienkasse eingerichtet, bei der zentral alle Kindergeldangelegenheiten bearbeitet werden. Die Mitarbeiter der Familienkasse erreichen Sie unter der Telefonnummer 07 21/59 85-3 16 oder -3 04 bzw. unter 07 11/25 83-3 16 oder -3 04.

Ab 1.1.2002 wird das Kindergeld für das erste und zweite Kind auf 154 € erhöht, das Kindergeld für dritte und weitere Kinder bleibt unverändert und beträgt ab 1.1.2002 für das dritte Kind 154 € und für weitere Kinder je 179 €.

b. Lohnsteuerkarten

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2001 werden voraussichtlich bis Ende Januar Anfang Februar 2002 den Versorgungsberechtigten übersandt, die sie für eine Rücksendung durch ein „R“ gekennzeichnet haben.

Soweit Sie uns die Steuerkarte für das Jahr 2002 noch nicht übersandt haben, bitten wir dies umgehend zu erledigen. Andernfalls müssen wir die Bezüge nach der (ungünstigsten) Steuerklasse VI versteuern oder die Zahlung ggf. einstellen, da die Steuerkarte gleichzeitig als Lebensbescheinigung dient.

Mit freundlichen Grüßen und allen guten Wünschen zum Jahreswechsel

Ihr

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg